

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) — Drucksache 7/255 —

Bericht der Abgeordneten Egert und Dr. Hammans

I.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) — Drucksache 7/255 — wurde am 26. Februar 1973 erneut eingebracht, nachdem die Beratungen eines gleichlautenden Entwurfs in der 6. Wahlperiode wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages nicht abgeschlossen werden konnten. In der 23. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. März 1973 wurde der Entwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (federführend), an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (mitberatend) sowie an den Haushaltsausschuß (gemäß § 96 GO) überwiesen.

In seiner Sitzung am 16. Mai 1973 beschloß der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, zur Vorbereitung eines Beschlusses einen Unterausschuß „Lebensmittelrechtsreform“ unter personeller Beteiligung der mitberatenden Fachausschüsse einzusetzen. Nach Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse fand die konstituierende Sitzung des Unterausschusses am 18. Juni 1973 statt. Im einzelnen lautete der Auftrag an den Unterausschuß, die Beratung im wesentlichen auf der Grundlage des Be-

ratungsstandes am Ende der 6. Wahlperiode, insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit im Frühjahr 1972 aufzunehmen, eine erneute Anhörung nicht durchzuführen, jedoch gegebenenfalls zu konkreten Fragen noch Sachverständige bzw. Vertreter betroffener Wirtschaftskreise zu hören. Außerdem erhielt der Unterausschuß den Auftrag, auch zu dem im engen Zusammenhang mit der Lebensmittelrechtsreform stehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Tierarzneimittel) — Drucksache 7/256 — einen Beschlusseckwurf vorzubereiten.

Unter Berücksichtigung dieses Auftrages legte der Unterausschuß nach 13 Arbeitssitzungen zwischen dem 19. September 1973 und dem 13. Februar 1974 im März 1974 dem federführenden Ausschuß sein Arbeitsergebnis vor.

Zur Arbeit des Unterausschusses ist im einzelnen hervorzuheben, daß im Hinblick auf die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des 6. Deutschen Bundestages am 21. und 28. Februar sowie am 13. März 1972 durchgeführte öffentliche Anhörung von Sachverständigen der Wissenschaft, der betroffenen Berufs- und Wirtschaftskreise sowie der Verbraucher eine erneute Anhörung nicht erforderlich erschien. Jedoch wurde allen anläßlich dieser Anhörung gehörten Sachverständigen Gelegenheit

gegeben, sich noch einmal schriftlich zu den sie im besonderen Maße betreffenden oder interessierenden Problemen zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat eine große Zahl von Sachverständigen Gebrauch gemacht. Der Unterausschuß hat die mündlichen und schriftlichen Äußerungen ebenso wie weitere zu dem Entwurf eingegangene Stellungnahmen bei seinen Beratungen berücksichtigt. Wegen der Vielzahl der Stellungnahmen ist es nicht möglich, die Meinungen und Vorschläge im einzelnen darzulegen. Insoweit wird auf die Stenographischen Protokolle Nr. 69, Nr. 70 und Nr. 73 des 12. Ausschusses der 6. Wahlperiode verwiesen. Soweit erforderlich, geht der Bericht im folgenden auf das Vorbringen der Sachverständigen und Verbände bei der Darstellung der Beratungsergebnisse im einzelnen ein.

Im Rahmen seiner Beratungen unternahm eine Delegation von sieben Mitgliedern des Unterausschusses in der Zeit vom 11. bis 18. November 1973 eine Informationsreise in die Vereinigten Staaten, um die dortige Gesetzgebung und die Praxis bezüglich Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz zu studieren und die Erfahrungen und Kenntnisse von Behörden und Verbraucherschutzverbänden in den USA bei der Arbeit an der Lebensmittelrechtsreform verwerten zu können. Im einzelnen wurden besucht die Food and Drug Administration, die im wesentlichen zuständig ist für die Kontrolle fertiger Lebensmittel, insbesondere auf Rückstände, für Arzneimittel sowie die Zulassung von Zusatzstoffen (Gras-Liste) und Tierfutterzusätze, die Consumer Product's Safety Commission, die sich mit der Sicherheit von Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen aller Art sowie mit der entsprechenden Aufklärung der Bevölkerung befaßt, die Federal Trade Commission, zuständig für Werbung, Werbebeschränkungen, Schutz des Verbrauchers vor irreführender oder betrügerischer Aufmachung und Verpackung von Lebens- und Genußmitteln sowie für die Kennzeichnung, das Department of Agriculture, zuständig für Rückstandskontrolle in tierischen Erzeugnissen und Fleisch, sowie schließlich die Ralph-Nader-Organisation, die wohl einflußreichste private Verbraucherschutzorganisation in den USA.

Die Erkenntnisse, die die Delegation dort gewann, waren in vieler Hinsicht von großer Bedeutung für die Gesetzgebungsarbeit. Es wurden eine Reihe von positiven Anregungen aufgenommen. Andererseits zeigte der Besuch auch in einer Reihe von Fällen, welche Maßnahmen in diesen Bereichen nicht unbedingt erfolgversprechend sind.

Auf die einzelnen Ergebnisse der Beratungen im Unterausschuß wird im folgenden einzugehen sein.

Eine zusammenfassende Darstellung dieser Ergebnisse legte der Unterausschuß im März 1974 dem federführenden Ausschuß vor. Am 25. April 1974 wurde der Bericht des Unterausschusses den beteiligten Fachausschüssen und dem Haushaltsausschuß mit der Bitte zugeleitet, die Beschlüsse des Unterausschusses in die Beratungen einzubeziehen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung

am 9. Mai 1974 und stimmte den Beschlußvorschlägen des Unterausschusses ohne Einschränkung zu. Der Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 1974 ebenfalls, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Unterausschusses anzunehmen. Er empfahl außerdem, dem Bundestag die Annahme einer Entschließung zur Entwicklung eines Gesamtprogramms „Nichtraucherschutz“ vorzuschlagen. In seiner Stellungnahme vom 6. Juni 1974 regte der Wirtschaftsausschuß schließlich an,

1. zu prüfen, ob der Gesetzentwurf nicht auch dem Rechtsausschuß zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt werden sollte. Insbesondere sollte der Rechtsausschuß das Werbeverbot des § 22 und die Verbotsvorschriften der §§ 24 und 29 im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe sowie auf die sich aus den §§ 24 und 29 ergebenden Auswirkungen auf eine möglicherweise entstehende Produkthaftung der Produzenten prüfen;

2. unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten § 18 Abs. 1 Nr. 1 dahin zu prüfen, ob auf das Wort „Verhütung“ verzichtet werden könne, da es auch im Hinblick auf die gesundheitspolitische Zielsetzung des Gesetzes nicht als erforderlich erscheine, das Werbeverbot für Lebensmittel so weitgehend auszudehnen;

zu § 22 die Annahme der Regierungsvorlage und Einfügung eines Absatzes

„01. Es wird verboten, für Zigaretten und zigarettenähnliche Produkte im Rundfunk und Fernsehen zu werben.“
(Mehrheitsbeschluß)

§ 25 dahin zu prüfen, ob die strenge Vorschrift des Absatzes 1 eine unerwünschte Abkapselung des deutschen Marktes von Importen zur Folge haben könnte;

zu § 38 Annahme der Regierungsvorlage. Eine Minderheit im Wirtschaftsausschuß empfahl dagegen, vor Erlaß der Verordnungen anstelle eines jeweils auszuwählenden Kreises von Sachkennern für die einzelnen Sachgebiete ständig einzurichtende Kommissionen aus Wissenschaft, Verbraucherkreisen und der beteiligten Wirtschaft zu hören;

die Anregung des Unterausschusses, einen § 38 a — Härteregelung — wegen möglicher präjudizierender Wirkung nicht aufzunehmen.

Der federführende Ausschuß führte die abschließende Beratung ebenfalls am 6. Juni 1974 durch.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts unter Beibehaltung der grundlegenden Konzeption des derzeit gültigen Lebens-

mittelgesetzes der Schutz des Menschen vor Gesundheitsschäden unter Berücksichtigung der technologischen und allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt werden; zugleich wird eine größere Übersichtlichkeit durch gesonderte Regelungen für jedes Sachgebiet, nämlich Lebensmittel, Tabak, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, angestrebt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die in der 6. Wahlperiode noch strittige Frage, ob alle genannten Bereiche in einem Gesetz geregelt oder für jeden Bereich ein eigenes Gesetz vorgesehen werden sollte, in der Beratung im Unterausschuß nicht mehr diskutiert worden ist. Die Entscheidung, ein einheitliches Gesetz zu schaffen, wurde nicht mehr nachhaltig in Frage gestellt.

Begrüßt wurde ebenfalls ein weiteres wesentliches Anliegen des Entwurfs, nämlich die Schutzvorschriften bezüglich der Herstellung, Behandlung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln wesentlich zu erweitern. Gerade in diesem Bereich scheint das geltende Lebensmittelrecht dringend reformbedürftig.

Darüber hinaus zwingt das ständig wachsende Angebot und die damit einhergehende Produktdifferenzierung in allen von dem Gesetzentwurf angesprochenen Bereichen dazu, klare Aussagen bezüglich der Werbung und Kennzeichnung der einzelnen Güter zu fordern. Der Verbraucher hat ein dringendes Interesse daran, vor Täuschung und Irreführung geschützt zu werden. Der Ausschuß tritt auch nachdrücklich dafür ein, das Irreführungsverbot ausdrücklich auch auf solche Aussagen zu erstrecken, die Lebensmitteln Wirkungen beilegen, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Verwendungsverbote zum Schutz vor Gesundheitsschäden sollen auch festgelegt werden für Tabakerzeugnisse, kosmetische, Reinigungs- und andere Pflegemittel.

Von großer Bedeutung ist eine verstärkte Überwachung und Kontrolle. Nach Auffassung des Ausschusses steht und fällt der Erfolg lebensmittelrechtlicher Regelungen mit einer schlagkräftigen Überwachung. Darauf wirkt der Gesetzentwurf hin, unter anderem dadurch, daß große und leistungsfähige Untersuchungsanstalten geschaffen werden sollen, die die Voraussetzung dafür sind, daß ein größeres Reservoir fachlich qualifizierter Kräfte auf allen Ebenen vorhanden ist.

Eine weitere Kernforderung an die Lebensmittelrechtsreform bildet die Neugestaltung des Lebensmittelstrafrechts. Entsprechend der Tendenz einer weitgehenden Entkriminalisierung von den Gesundheitsbelangen betreffenden Ordnungsvorschriften gelten als Regelhöchststrafe nur noch zwei Jahre Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Einführung zahlreicher Bußgeldvorschriften.

Insgesamt standen die Beratungen im federführenden Ausschuß unter dem Leitziel, den gesundheits- und verbraucherpolitischen Belangen Rechnung zu tragen, ohne dabei die wirtschaftliche Entwicklung unnötig zu behindern.

III.

Im einzelnen ist hervorzuheben:

Im Rahmen der Begriffsbestimmungen des Artikel 1 erster Abschnitt wird der Begriff „fremde Stoffe“ aufgegeben. An seine Stelle tritt der Begriff „Zusatzstoffe“.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßt diese Entscheidung.

Der Begriff „Zusatzstoff“ ist in Anlehnung an den international gebräuchlichen Begriff der „Food Additives“ gewählt worden. Der neue Begriff dürfte deshalb zukünftig internationale Verhandlungen ebenso wie die Bemühungen um Rechtsangleichung wesentlich erleichtern.

Im Rahmen der Diskussion über den neuen Zusatzstoff-Begriff im Unterausschuß wurde intensiv der Vorschlag des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde erörtert, aus dem Zusatzstoff-Begriff alle Stoffe mit einem überwiegenden Gehalt an Nährstoffen auszuklammern. In Übereinstimmung mit dem Unterausschuß kam der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem Ergebnis, daß diesem Vorschlag nicht gefolgt werden kann. Die Folge wäre nämlich, daß nicht nur gebräuchliche Lebensmittel, sondern auch solche Stoffe aus dem Zusatzstoff-Begriff entlassen würden, die bereits nach geltendem Recht fremde Stoffe sind. Außerdem bestünde die Gefahr, daß der im Gesetz zu definierende Nährstoff-Begriff in einer Weise ausgelegt würde, die der beabsichtigten Verbesserung des Verbraucherschutzes zuwiderlaufen würde.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die internationale Situation entschied sich der federführende Ausschuß dafür, die im Entwurf vorgesehene weite Fassung des Zusatzstoff-Begriffs beizubehalten.

Die wesentliche Rolle spielte dabei allerdings wiederum der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes.

Bei seiner Entscheidung für die gewählte Definition geht aber der Ausschuß davon aus, daß die Ausnahmeregelung — Absatz 1, zweiter Halbsatz —, die in der Sache eng gefaßt ist, in der Praxis so gehandhabt wird, daß keine unnötige Behinderung der Lebensmittelherstellung entsteht.

In diesem Zusammenhang wird die in der Begründung des Regierungsentwurfs erwähnte sogenannte abstrakte Betrachtungsweise von Bedeutung sein, nach der ein Stoff, der nach allgemeiner Verkehrsauffassung „normales“ Lebensmittel ist, auch dann nicht als Zusatzstoff anzusehen ist, wenn er in einzelnen Fällen zu technologischen Zwecken verwendet wird.

Nach Auffassung des Unterausschusses ermöglicht der Grundsatz einer abstrakten Auslegung eine vernünftige Handhabung des Zusatzstoff-Begriffs durch die Lebensmittelüberwachung ohne Beeinträchtigung der Interessen des Verbraucherschutzes.

Zur Klarstellung des Inhalts der abstrakten Betrachtungsweise stellt der Ausschuß für Jugend,

Familie und Gesundheit fest, daß es grundsätzlich nicht darauf ankommt, zu welchem Zweck ein Stoff im einzelnen Fall verwendet wird, sondern darauf, ob er nach allgemeiner Verkehrsauffassung ein „normales“ Lebensmittel ist.

Maßgebend ist dabei die allgemeine Verkehrsauffassung im Geltungsbereich des Gesetzes. Ein Stoff ist demnach als „normales“ Lebensmittel anzusehen, wenn er in einem Fall nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen seines Nährwertes verwendet wird.

Sofern diese Bedingung erfüllt ist, kann ein Stoff auch dann nicht als Zusatzstoff angesehen werden, wenn er in anderen Fällen zu technologischen Zwecken verwendet wird.

Das Wort „überwiegend“ bezieht sich somit auf eine konkrete Verwendung des fraglichen Stoffes und stellt klar, daß in diesem Falle die Verwendung wegen seines Nährwertes gegeben sein muß.

Während die Definition der Tabakerzeugnisse — § 3 — unverändert gebilligt wurde, hielt es der Unterausschuß für erforderlich, die Definition der kosmetischen Mittel — § 4 — zu ergänzen. Anlaßlich der öffentlichen Anhörung hatten u. a. der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. und der Verband Deutscher Drogisten e. V. (siehe Protokoll Nr. 69 vom 21. Februar 1972, S. 41, 35) bereits darauf hingewiesen, daß es zumindest fraglich sei, ob der Begriff „Pflege“ tatsächlich unbestritten auch die Schutzfunktion des kosmetischen Mittels umfasse. Es wurde gefordert, den Gesichtspunkt des Schutzes, der eine legitime Funktion des kosmetischen Mittels und Körperpflegemittels sei, in der Definition selbst angemessen zum Ausdruck zu bringen. In Übereinstimmung mit dem Unterausschuß konnte sich der federführende Ausschuß dieser Argumentation nicht verschließen. Um aber andererseits eine klare Abgrenzung von Arzneimitteln zu gewährleisten, entschied er sich — ebenfalls einem Vorschlag des Unterausschusses folgend — dafür, die Einordnung als kosmetisches Mittel oder Arzneimittel von der überwiegenden Bestimmung des Mittels abhängig zu machen. Diesem Kriterium trägt die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Rechnung. Durch sie wird klargestellt, daß ein schützendes Mittel solange als kosmetisches Mittel anzusehen ist, wie es nicht überwiegend dazu bestimmt ist, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu lindern oder zu beseitigen. Mit dieser Formulierung wird im übrigen die gegenwärtig nach § 1 Abs. 4 AMG bestehende Rechtslage bestätigt, die notwendige Abgrenzung zu den Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln aber im Rahmen des künftigen Lebensmittelgesetzes selbst vorgenommen.

Der zweite Abschnitt des Artikels 1 enthält Regelungen über den Verkehr mit Lebensmitteln; er legt insbesondere die Verbote zum Schutze der Gesundheit und zum Schutze vor Täuschung fest.

Hier wurde einmal die Anregung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde zu § 11 erörtert, die Ausnahmen vom Verbotsprinzip hinsichtlich Stoffen, die aus Lebensmitteln bis auf Restmengen entfernt werden, zu erweitern.

Dabei kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung sachgerecht ist und — abgesehen von der Verwendung von Wasserstoff für bestimmte Zwecke — nicht erweitert werden sollte.

Es wurde insbesondere anerkannt, daß Reste von nicht zugelassenen Zusatzstoffen nicht freigestellt werden können, wenn sie im Lebensmittel noch technologische Wirkungen entfalten. Eine Freistellung in Fällen der Bildung von Umwandlungsprodukten, die selbst keine Zusatzstoffe sind, wurde nicht für erforderlich gehalten, da bei dem einzigen von der Lebensmittelwirtschaft mitgeteilten Beispiel (Bildung von Kochsalz nach Neutralisation von Salzsäure bei Stärkeverzuckerung und Brühwürfelherstellung) eine Zulassung auf dem Verordnungsweg erfolgen kann.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 a erörterte der Unterausschuß eingehend die Frage, ob vor das Wort „Pflanzenschutz — oder sonstige Mittel“ das Wort „bestimmte“ eingeführt werden solle, um auszuschließen, daß der Ordnungsgeber pauschal für eine unbestimmte Menge von Pflanzenschutzmitteln Höchstmengen festsetzt.

Diese Beschränkung des Ordnungsgebers hätte aber zur Folge, daß es künftig nicht möglich sein würde, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, für einzelne Lebensmittel oder Lebensmittelgruppen, wie z. B. die Säuglingsnahrung, einen einheitlichen Toleranzwert festzulegen, der für alle Pflanzenschutzmittel verbindlich ist.

Die Festlegung von Höchstmengenwerten nur für bestimmte Pflanzenschutzmittel würde aber in diesen Fällen nicht dem besonderen gesundheitlichen Schutzbedürfnis einzelner Verbrauchergruppen Rechnung tragen.

Auf Grund dieser Überlegungen sah auch der federführende Ausschuß von einer Änderung der Regierungsvorlage ab.

Zu § 15 — Stoffe mit pharmakologischer Wirkung — schlug der Unterausschuß Änderungen angesichts folgender Überlegungen vor:

Auf Grund der Vorschriften der EG-Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung vom 24. November 1970 (Amtsblatt der EG Nr. L 270 vom 14. Dezember 1970) und der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 805) sind für Futterzusatzstoffe alle erforderlichen Wartezeiten geregelt; außerdem ist nach Artikel 5 der letztgenannten Vorschrift unter anderem vorgeschrieben, daß solche Stoffe im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Form von Zusatzstoffen in Futtermitteln nicht verfüttert werden dürfen und daß die mit zusatzstoffhaltigen Mischfuttermitteln gefütterten Tiere nicht innerhalb der vorgeschriebenen Absetzfristen (Wartezeiten) zur Gewinnung von Lebensmitteln geschlachtet oder für eine innerhalb dieser Fristen zur Gewinnung von Lebensmitteln vorgesehene Schlachtung abgegeben werden dürfen. Der geänderte Wortlaut des § 15 trägt dem Rechnung. Es stellt außerdem klar, daß nach der Zufuhr

von Stoffen entsprechend futtermittelrechtlichen Vorschriften die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Wartezeit von fünf Tagen nicht eingehalten zu werden braucht; darüber hinaus können nach Absatz 3 Nr. 2 auch bei der Anwendung von Arzneimitteln Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf das in der Zwischenzeit verkündete Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245).

Der federführende Ausschuß schloß sich diesen Vorschlägen an.

In der Diskussion zu § 17 Abs. 1 Nr. 1 teilten der Unterausschuß und der federführende Ausschuß die Ansicht, daß die Formulierung „Lebensmittel, die einer ekelregenden Beeinflussung ausgesetzt waren“ unklar ist. Es muß sichergestellt sein, daß sich das Verkehrsverbot nicht nur auf Lebensmittel erstreckt, die infolge ihrer körperlichen, insbesondere sichtbaren Veränderungen beim Verbraucher Ekel erregen.

Vielmehr müssen auch die Fälle erfaßt werden, in denen ein Lebensmittel infolge besonderer, nicht zur sachgerechten Herstellung oder Behandlung gehörenden Umstände, ohne daß seine Beschaffenheit verändert ist, beim Verbraucher Ekel und Widerwillen hervorrufen würde, wenn ihm diese Umstände bekannt wären. Nach der Auffassung des Unterausschusses werden sowohl die Tatbestände, als auch die Genußuntauglichkeit durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung „zum Verzehr nicht geeignete Lebensmittel“ abgedeckt.

Dies wurde auch im federführenden Ausschuß bestätigt.

Zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 gelangte der federführende Ausschuß — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Unterausschuß — zu der Überzeugung, daß dem in dem Regierungsentwurf vorgesehenen absoluten Verbot nicht gefolgt werden kann. Eine Beschränkung der Werbung mit Aussagen, die darauf hindeuten, daß Lebensmittel natürlich oder naturrein oder frei von Rückständen seien, ist vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt (Vorhandensein von Zusatzstoffen etc.). Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ein Lebensmittel also weder Zusatzstoffe noch Rückstände von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 enthält, noch bestrahlt worden ist, muß die Verwendung dieser Werbeaussagen möglich sein. Darüber hinaus bietet Absatz 2 noch die Möglichkeit, in speziellen Fällen Ausnahmen vom Verbot zuzulassen.

Im Hinblick auf den wachsenden Alkoholismus Jugendlicher stellte die SPD/FDP-Koalition den Antrag, in Anlehnung an § 22 in einem § 17 a in erster Linie auf den Schutz Jugendlicher ausgerichtete Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke zu verankern. Dieser Antrag löste im Ausschuß eine ausführliche Diskussion sowohl über den Zusammenhang zwischen Werbung und Alkoholismus als auch über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Vorschrift aus. Wenngleich Einigkeit darüber bestand, daß der steigende Alkoholkonsum Jugendlicher ein ernst zu nehmendes Problem darstellt, und daß keine Möglichkeit ungenutzt bleiben darf,

diese Entwicklung einzudämmen, gingen die Meinungen darüber auseinander, ob eine gesetzliche Regelung über Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles sei. Wegen erheblicher rechtlicher Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Formulierung, die als zuwenig konkret bezeichnet wurde, forderte die Opposition darüber hinaus eine Beteiligung des Rechtsausschusses. Weil eine solche Beteiligung die Verabschiedung des Entwurfs unvertretbar lange verzögert hätte, zogen die Koalitionsfraktionen ihren Antrag im Ergebnis zurück.

Um allerdings dem einmütigen Anliegen Rechnung zu tragen, den zunehmenden Alkoholmißbrauch insbesondere in Kreisen Jugendlicher einzudämmen, beschloß der Ausschuß einstimmig, die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag aufzufordern, ihre Anstrengungen, dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, weiter zu verstärken und ein entsprechendes Aktionsprogramm zu entwickeln. Im einzelnen sei insoweit auf Nummer 9 des Entschließungsantrags verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des § 18 — Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung — befaßte sich der Ausschuß mit der von Seiten der Industrie empfohlenen Forderung, das Verbot von Aussagen, die sich auf die Linderung von Krankheiten beziehen — § 18 Abs. 1 Nr. 1 — zu streichen. Dieser Forderung vermochte sich der Ausschuß nicht anzuschließen. Im Gegenteil hielt er es gegen das Votum des Wirtschaftsausschusses aus vorrangigen Interessen des Gesundheitsschutzes für erforderlich, das Verbot auch auf solche Werbeaussagen auszuweiten, die auf eine angebliche Verhütung von Krankheiten durch Lebensmittel abstellen. Er wurde in seiner Ablehnung bestärkt durch die Ausführungen von Prof. Dr. med. Günter Pahlke, Bundesgesundheitsamt, anläßlich der Anhörung (siehe Protokoll Nr. 70 S. 10), der unter anderem feststellte, daß sehr viele und insbesondere alle chronischen Krankheiten nicht durch Lebensmittel gelindert werden können, sondern nur im Zusammenhang mit einer umfassenden diätetischen Behandlung. Entsprechend lehnte der Ausschuß auch den Vorschlag ab, § 18 Abs. 1 durch eine Nummer 8 mit dem Verbot von Werbeaussagen nur über bestimmte Krankheiten zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Dritter Abschnitt:

Verkehr mit Tabakerzeugnissen

In der Diskussion über § 21 Abs. 1 Nr. 1 b wurde klargestellt, daß die dort getroffene Regelung nicht darauf abzielt, die technische Entwicklung, z. B. von neuen Zigarettenfiltern, etwa zu behindern, sondern allein darauf, die Verwendung gesundheitsgefährdender Stoffe in diesem Zusammenhang unterbinden zu können.

Betonung legte der Unterausschuß darauf, daß die Ausgestaltung der auf § 21 fußenden Rechtsverordnung auch im Sinne einer Verbraucheraufklärung erfolgen solle. Dieses Votum wurde vom federführenden Ausschuß aufgenommen und fand seinen

Niederschlag in dem vorliegenden Entschließungsantrag.

§ 22 sieht eine Reihe von Beschränkungen der Werbung für Tabakerzeugnisse vor. Trotz intensiver Beratungen war der Unterausschuß dahin übereingekommen, hinsichtlich dieser Vorschrift keine Entscheidung zu treffen, sondern den Fachausschüssen ausführlich die im einzelnen vorgetragenen Argumente für und wider ein mehr oder weniger ausgeprägtes Werbeverbot darzulegen. Unter Berücksichtigung des Votums des Wirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Bundesrates beschloß der Ausschuß in einem ergänzenden Abatz 01 die Werbung für Zigaretten und zigarettenähnliche Tabakerzeugnisse und Tabakerzeugnisse, die zur Herstellung von Zigaretten durch den Verbraucher bestimmt sind, im Rundfunk und Fernsehen zu untersagen. Dieses Verbot entspricht — soweit es das Fernsehen betrifft — im wesentlichen der derzeit geltenden Selbstbeschränkungsvereinbarung. Die Regelung bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Verstöße entsprechend zu ahnden. Der Ausschuß hielt eine solche Regelung für notwendig, da sie verbindlicher ist als Selbstbeschränkungsvereinbarungen, die jederzeit kündbar sind. Im übrigen sah der Ausschuß von weitergehenden Werbebeschränkungen, als in dem Regierungsentwurf vorgesehen, ab. Der federführende Ausschuß erachtete es nicht als erforderlich, dem Votum des Wirtschaftsausschusses zu folgen und auch wegen der Vorschrift des § 22 insgesamt den Rechtsausschuß zu beteiligen. Nach seiner Auffassung, die von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz bestätigt wurde, sind die vorgeschlagenen Formulierungen rechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der Beratung des Vierten Abschnittes „Verkehr mit kosmetischen Mitteln“ befaßte sich insbesondere der Unterausschuß zunächst mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsangleichung in der EG. Er stellte fest, daß die mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission der EG über kosmetische Mittel angestrebten Ziele nicht im Widerspruch mit dem Regierungsentwurf stehen. Dies gilt auch bezüglich des Ausschlusses der Verwendung arzneilich wirkender Stoffe bei kosmetischen Mitteln (§ 25 Regierungsentwurf). Hinsichtlich des Wortlautes der einzelnen Regelungen in dem Richtlinienvorschlag muß unter Berücksichtigung der Auskunft der Bundesregierung davon ausgegangen werden, daß die Beratungen in Brüssel in vollem Gange sind und noch keine abschließenden Formulierungen unterstellt werden können. Die Richtigkeit dieser Annahme findet auch nach Auffassung des federführenden Ausschusses ihre Stütze in der Tatsache, daß die Kommission der EG ihren am 19. Oktober 1972 dem Rat vorgelegten Richtlinienvorschlag am 22. Oktober 1973 offiziell gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag geändert und unter anderem eine dem § 27 Abs. 1 Nr. 1 Regierungsentwurf entsprechende Formulierung in den Richtlinienvorschlag aufgenommen hat.

Zu § 24 stellt der Ausschuß fest, daß das allgemeine Verbot zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden bei kosmetischen Erzeugnissen

und sonstigen Bedarfsgegenständen schon seit jeher nicht nur auf den bestimmungsgemäßen, sondern auch auf den vor auszusehenden Gebrauch abstellt, ohne daß es hierbei in der Praxis zu einer unbilligen Behinderung der in Betracht kommenden Wirtschaftskreise gekommen ist.

Zum Begriff des vor auszusehenden Gebrauchs geht der Unterausschuß davon aus, daß Schäden, die durch eine unsachgemäße oder unübliche Anwendung verursacht werden, nicht von § 24 erfaßt werden. Dies gilt an sich auch für eine Anwendung, die einer beigefügten Gebrauchsanweisung zuwiderläuft. Die Beifügung einer Gebrauchsanweisung kann jedoch nicht zu einer absoluten Freizeichnung des Herstellers führen, ohne daß dies dem berechtigten Anspruch des Verbrauchers auf Schutz vor gesundheitsschädlichen Erzeugnissen zuwiderliefe. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß eine Gebrauchsanweisung nicht in allen Fällen vom Verbraucher beachtet wird. Unter bestimmten Umständen muß ferner mit der Unverständigkeit und Ungeschicklichkeit des Verbrauchers gerechnet werden. Zum Beispiel muß der Hersteller voraussehen, daß Augenmake-up beim Auftragen durch Ungeschicklichkeit in das Auge gelangen kann, selbst wenn eine beigefügte Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam macht, daß dies nicht geschehen darf.

Weiterhin wurde die Frage diskutiert, ob durch das allgemeine Verbot des § 24 das Herstellen von Proben zur Vornahme von Verträglichkeitsprüfungen durch Dritte ausgeschlossen wird. In Übereinstimmung mit dem Unterausschuß kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall ist. Das Herstellen von Proben zur Durchführung von Tests ist kein Herstellen eines kosmetischen Mittels (§ 4 RegE) „für andere“ im Sinne des § 24 des Regierungsentwurfs.

Im übrigen hielt es der federführende Ausschuß bezüglich des § 24 wie auch hinsichtlich §§ 27 und 29 nicht für erforderlich, dem Votum des Wirtschaftsausschusses zu folgen und den Rechtsausschuß zu beteiligen.

Durch die Formulierung in § 25 Abs. 1 Nr. 1 „... soweit sie der Verschreibungspflicht ... unterliegen“ ist nach Auffassung des Ausschusses klargestellt, daß nicht schlechthin alle verschreibungspflichtigen Stoffe im Sinne der §§ 35 und 35 a AMG von der Verwendung in kosmetischen Mitteln ausgeschlossen sind, sondern nur in dem Umfang, der durch die Rechtsverordnungen nach §§ 35 und 35 a AMG bestimmt wird. Das heißt, daß zum Beispiel ein Stoff, der „ausgenommen in Salben zum äußeren Gebrauch“ verschreibungspflichtig ist, für die Herstellung von kosmetischen Cremes verwendet werden kann. Als Zusatz etwa zu einem Rasierwasser darf er hingegen nicht gebraucht werden. Falls die Industrie diesen Stoff also für die Herstellung von anderen kosmetischen Mitteln als Cremes benötigt, müßte er unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 gegebenenfalls zugelassen werden. Im Hinblick auf die Beschränkung des Verwendungsverbots („... soweit ...“) in Absatz 1 ist aber nicht zu befürchten, daß die Bestimmung zu umfangreichen Zulassungslisten führt.

Der angefügte Absatz 3 trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Es wird sichergestellt, daß bereits in den Rechtsverordnungen nach § 35 a AMG, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, gegebenenfalls bestimmte verschreibungspflichtige Stoffe für die Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen werden können.

Die Bedenken des Wirtschaftsausschusses, die strenge Vorschrift des § 25 Abs. 1 könnte evtl. zu einer unerwünschten Abkapselung des deutschen Marktes von Importen führen, wurden vom federführenden Ausschuß nicht geteilt.

Hinsichtlich § 26 — Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit — wie auch bezüglich entsprechender Vorschriften hält es der Ausschuß für notwendig, von dem Inhalt der auf der Grundlage der Ermächtigungen zu erlassenden Verordnungen Kenntnis zu erhalten. Dieses Anliegen schlug sich in Nummer 5 des Entschließungsantrages nieder.

Bei den Verboten zum Schutze vor Täuschung in § 27 stellte die Opposition zu Absatz 1 Nr. 1 den Antrag, auch die „praktische Erfahrung“ in den Gesetzestext mit aufzunehmen, da hinsichtlich der Beurteilung der Wirkungen kosmetische Mittel die Bedeutung der praktischen Erfahrung nicht von der Hand zu weisen sei. Es sei im übrigen nicht ersichtlich, welcher Unterschied zwischen den „Erkenntnissen der Wissenschaft“ und der alternativ vorgeschlagenen Formulierung „wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert“ bestehe. Demgegenüber werde die Übernahme der klareren und umfassenderen Formulierung im überarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 20. Mai 1974 hinsichtlich der dort vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Nr. 1 des Heilmittelwerbegesetzes befürwortet. Die Formulierung „jeweiliger Stand“ unterstreiche in besonderer Weise die Flexibilität der wissenschaftlichen Beurteilungskriterien. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Antrag ab, einmal im Hinblick auf den ihrer Auffassung nach ohnehin durch die Werbung auf diesem Sektor schon überforderten Verbraucher, speziell aber in Hinblick auf die zu erwartenden EG-Regelungen, nach denen die „praktischen Erfahrungen“ nicht berücksichtigt werden sollen.

Nicht zuletzt auf Anregung des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e. V. beschloß der Ausschuß — in Übereinstimmung mit dem Votum des Unterausschusses — einen § 27 a in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der die Kennzeichnung kosmetischer Mittel im einzelnen regelt.

Aus § 27 a ergibt sich die Streichung von § 28 Nr. 1.

Artikel 1 Fünfter Abschnitt:

Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

Die Ausdehnung des in § 29 verankerten Verbotes auf solche Fälle, in denen Reinigungs- und Spülmittel in lebensmittelähnlicher Aufmachung in den Verkehr gebracht werden, erachtete der Ausschuß für notwendig, weil in letzter Zeit vermehrt Schäden da-

durch aufgetreten sind, daß Kinder und andere des Lesens Unkundige wegen der Aufmachung Spülmittel mit Lebensmitteln verwechselt und davon getrunken haben.

Die Erweiterung des § 31 Abs. 1 Nr. 8 hinsichtlich der Anweisungen für das Verhalten bei Unglücksfällen erachtete der Unterausschuß für angebracht, da sie die Möglichkeit eröffnet, für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Anweisungen, z. B. für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu geben.

Der federführende Ausschuß folgte diesem Vorschlag.

Artikel 1 Sechster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Der Ausschuß unterstreicht die besondere Bedeutung des § 34 — Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren —. Er hält diese Regelung für eine wichtige Verbesserung im Bereich der Gesetzesanwendung. Die Effektivität der Lebensmittelüberwachung ist nicht zuletzt davon abhängig, daß praktikable Überwachungsverfahren zur Verfügung stehen.

Der Ausschuß hält darüber hinaus vermehrte Anstrengungen auf wissenschaftlichem Gebiet für erforderlich, damit Untersuchungen, die aus gesundheitlicher Sicht von besonderer Bedeutung sind (Untersuchungen auf Zusatzstoffe, Rückstände aus Pflanzenschutzmitteln und pharmakologisch wirksamen Stoffen, Schwermetalle, Myco- und Bakterientoxine) in größerem Umfang bei vertretbarem Zeitaufwand durchgeführt werden können. Die Entwicklung entsprechender Untersuchungsmethoden im Rahmen von Forschungsvorhaben ist auch im Hinblick auf die notwendige Verbesserung der Überwachung eingeführter Lebensmittel besonders vordringlich und sollte durch zusätzliche finanzielle Mittel verstärkt gefördert werden.

Seinem Anliegen hat der Ausschuß in Nummer 2 b des Entschließungsantrages noch einmal zusätzlich Ausdruck verliehen.

Hinsichtlich § 36, der die Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Gesetzes regelt, entschied sich der federführende Ausschuß für eine Ergänzung des Absatzes 2 um eine Nummer 5, durch die die Möglichkeit der Fluoridierung des Trinkwassers zur Vorbeugung gegen Karies im Verordnungswege durch eine Landesregierung im Einzelfall geschaffen wird. § 36 Abs. 8 beinhaltet die notwendige Ermächtigung der Landesregierung.

Im Zusammenhang mit § 37 erörterte der Unterausschuß die Frage, ob nicht eine Entschädigungsregelung für den Fall vorgesehen werden könne, daß der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 37 eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines Herstellers zur Folge habe. Gegen die Aufnahme einer solchen Regelung sind von der Bundesregierung im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf andere Gesetze Bedenken geltend gemacht worden. Auch der Wirtschaftsausschuß sprach sich gegen die Aufnahme einer solchen Regelung in das

Gesetz aus. Die übrigen Ausschüsse haben den Vorschlag nicht weiter aufgegriffen, so daß auch der federführende Ausschuß ohne weitere Diskussion davon Abstand nahm.

Bei der Erörterung zu § 38 ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß die Beratungsergebnisse der beim Bundesgesundheitsamt gebildeten Kunststoffkommission und Kosmetikkommission bei der Erarbeitung der einschlägigen Rechtsverordnungen verwertet werden. Der Vorschlag einer Minderheit, anstelle eines jeweils auszuwählenden Kreises von Sachkennern ständige Kommissionen für die einzelnen Sachgebiete vor Erlaß von Rechtsverordnungen zu hören, fand keine Zustimmung.

Artikel 1 Siebenter Abschnitt: Überwachung

§ 40 Regierungsentwurf enthält Regelungen über die Durchführung zur Überwachung. Dem Unterausschuß erschien allerdings die in Absatz 3 vorgesehene Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung — Artikel 13 Grundgesetz — zu weitgehend. Er hielt es auch für nicht ausreichend, lediglich durch einen entsprechenden Passus im Bericht festzustellen, daß der erste Halbsatz des Absatzes 3 als Begrenzung dieser Grundrechtseinschränkung aufzufassen sei. Er schlug vielmehr vor, im Gesetz selbst durch eine entsprechende Formulierung klarzustellen, daß Grundstücke und die in Absatz 3 Nr. 1 genannten Räume unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen grundsätzlich nur während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit betreten werden dürfen, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume außerhalb dieser Zeit nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der federführende Ausschuß folgte dieser Auffassung.

In § 40 Abs. 5 hat die vom Unterausschuß erhobene Forderung ihren Niederschlag gefunden, die Zolldienststellen bei der Durchführung des Branntweinmonopolgesetzes in die Lage zu versetzen, Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften den Lebensmittel-Untersuchungsbehörden mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Nummer 7 des Entschließungsantrages zu verweisen.

Im Zusammenhang mit § 41 — Probenahme — wurde im Unterausschuß die Frage nach einer Entschädigungsregelung bei zu häufiger oder zu umfangreicher Probenahme erörtert. Im Ergebnis wurde eine solche Entschädigungsregelung abgelehnt, weil keine Nachweise dafür vorlagen, daß die Probenahme unzumutbare Kosten für Hersteller oder Einführer mit sich bringt.

Artikel 1 Achter Abschnitt: Ein- und Ausfuhr

Der Unterausschuß hat sich insbesondere zu § 48 mit der Frage befaßt, auf welche Weise eine Verbesserung der Überwachung von importierten Erzeugnissen sichergestellt werden kann. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß zur Verwirklichung dieses

Zieles neben den im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen Regelungen auch die Möglichkeit geschaffen werden muß, an ausländische Herstellungsbetriebe Anforderungen zu stellen, die den innerstaatlichen vergleichbar sind und deren Einhaltung durch Angehörige oder Beauftragte deutscher Behörden überwacht wird.

Der Unterausschuß hat deshalb die Ergänzung des § 48 Abs. 1 vorgeschlagen, die vom Ausschuß angenommen wurde.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß sich sowohl der Unterausschuß wie auch der federführende Ausschuß im Rahmen der gesamten Beratung wiederholt und nachdrücklich dafür ausgesprochen haben, die Bemühungen und Harmonisierung des Lebensmittelrechts auf internationaler Ebene zu verstärken. Dieses Anliegen hat seinen Ausdruck gefunden in Nummer 6 des Entschließungsantrages.

Artikel 1 Neunter Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Zu § 50 — Straftaten — schloß sich der Ausschuß den Änderungsanträgen des Bundesrates an. Dabei fand auch der Vorschlag der Bundesregierung Berücksichtigung, die Straftatbestände stärker zu differenzieren.

Der Unterausschuß hat sich zu § 52 Abs. 1 mit dem Vorschlag des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde auseinandergesetzt, die Worte „oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht ...“ zu streichen. Er ist der Anregung nicht gefolgt, da hierdurch das mit dem Gesetz angestrebte Ziel, die Überwachung der importierten Erzeugnisse zu verstärken, vereitelt werden würde. Dieser Auffassung schloß sich der federführende Ausschuß an.

§ 54 ist obsolet, weil die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht einheitlich für alle Bereiche durch das bereits am 2. März 1974 verkündete Einfuhrsgesetz zum Strafgesetzbuch geregelt worden sind.

Artikel 2

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Übergangsregelungen erörterte der Unterausschuß insbesondere die Forderung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde sicherzustellen, daß Stoffe, die durch den neuen Zusatzstoff-Begriff Zusatzstoffe werden, bislang jedoch keine fremden Stoffe im Sinne des § 4 a LMG sind und somit ohne Zulassung verwendet werden können, zunächst nicht dem Verbot nach § 11 unterworfen werden. Dieser Forderung hat der federführende Ausschuß im wesentlichen durch die Änderung des Artikels 12 Abs. 2 Rechnung getragen, wonach die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten.

Die Änderung des Artikels 2 Abs. 1 ist eine Folge der in Artikel 3 und 12 vorgesehenen unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens beziehungsweise Außerkrafttretens.

Artikel 3 und Artikel 12

Bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes hatte der Unterausschuß empfohlen, einen möglichst einprägsamen Termin zu wählen. Er trat weiter dafür ein, das Gesetz zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Dieser Empfehlung folgend hat sich der federführende Ausschuß einstimmig dafür ausgesprochen, für das Inkrafttreten den 1. Januar 1975 vorzuschlagen.

Daraus ergab sich indes die Notwendigkeit, für bestimmte Regelungen Übergangsfristen vorzusehen, um unnötige Belastungen der Wirtschaft zu vermeiden. Diese Regelungen finden sich in Artikel 12 Abs. 2 und 3.

In Übereinstimmung mit einem weiteren Vorschlag des Unterausschusses entsprach der federführende Ausschuß dem Anliegen des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, die Neuregelung des Lebensmittelstrafrechts — Artikel 1 Neunter Abschnitt — so früh wie möglich, d. h. zum 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Artikel 3 Abs. 2 bis 5.

Artikel 4

Durch Artikel 4 wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften, die lebensmittelrechtlichen Charakter haben, aufzuheben, soweit sie durch diese Rechtsverordnungen ersetzt werden. Dazu hatte der Unterausschuß festgestellt, daß bestimmte lebensmittelrechtliche Regelungen außerhalb des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes bestehenbleiben. Seine Anregung, im Rahmen der weiteren Beratung unter anderem zu prüfen, ob das Margarinegesetz in die Gesamtreform des Lebensmittelrechts gegebenenfalls einzubeziehen sei, wurde indes nicht aufgenommen.

Die übrigen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf gehen teils auf die Vorschläge des Bundesrates (in §§ 6, 7, 10, 11, 17, 18, 25, 34, 35, 43, 46, 47, 49, 51, 52 und 53), teils auch auf ergänzende Vorschläge der Bundesregierung (in §§ 14, 16, 29) zurück.

Weitere Änderungen, z. B. in §§ 9, 13, 36, 52, sind redaktioneller Art.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 stellt eine Anpassung an § 4 und Artikel 5 Nr. 3 dar. Die Strafvorschriften des Neunten Abschnitts wurden im übrigen ergänzt hinsichtlich der neuen Vorschrift des § 27 a — Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln — und des § 22 Abs. 01.

Auf einzelne Forderungen des Entschließungsantrages wurde bereits im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften des Gesetzes eingegangen. Es bleibt hervorzuheben, daß sich ein besonderes Anliegen des Ausschusses in den Nummern 1 bis 3 des Entschließungsantrages niedergeschlagen hat. Dieses Anliegen resultiert aus der bereits mehrfach getroffenen Feststellung, daß die mit der vorliegenden Lebensmittelrechtsreform angestrebte Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes davon abhängen wird, inwieweit es gelingt, die Kontrolle zu verstärken. Der Ausschuß ist sich im klaren darüber, daß dieses Ziel nur im Wege einer deutlichen Vermehrung des dafür notwendigen Personals und auch der sachlichen Voraussetzungen erreicht werden kann. Die deshalb notwendig werden den zusätzlichen Aufwendungen des Bundes, der Länder und Kommunen sind nicht unerheblich. Sie erscheinen aber im Interesse des Gesundheits- und Verbraucherschutzes nicht nur vertretbar, sondern unumgänglich.

Schließlich war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß es notwendig ist, den Nichtraucher-schutz zu verbessern. Diese Auffassung wurde in Nummer 8 des Entschließungsantrages zum Ausdruck gebracht.

Bonn, den 6. Juni 1974

Egert Dr. Hammans
Berichterstatler